

ACHTUNG

Abwertung hat System

**Vom Ringen um
Anerkennung, Wertschätzung und Würde**

Herausgeber*innen

Die Armutskonferenz, Verena Fabris, Alban Knecht, Michaela Moser, Robert Rybaczek-Schwarz, Christine Sallinger, Martin Schenk, Stefanie Stadlober, Manuela Wade

**(c) 2018 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GesmbH, Wien
Verlags- und Herstellungsort Wien
ISBN 978-3-99046-395-6**

Angelina Reif

Ein Recht ohne Anspruch ist kein Recht

Soziale Grundrechte in Österreich

*Die Würde des Menschen ist oberste Maxime der Menschenrechte. Für ein Leben in Würde ist ein Mindestmaß an sozialer Absicherung und Selbstbestimmung unerlässlich. Beides – soziale Absicherung und Selbstbestimmung – setzt voraus, dass Leistungen an bedürftige oder notleidende Menschen aufgrund eines Rechtsanspruches, d. h. bei Vorliegen festgesetzter und somit transparenter Voraussetzungen, erbracht werden. Erst durch einen Rechtsanspruch verstehen Menschen sich selbst als Rechteinhaber*innen und nicht als Bittsteller*innen. Dieser Artikel widmet sich den Fragen, wie soziale Menschenrechte in Österreich verankert sind, welchen Verbesserungsbedarf es diesbezüglich gibt und warum es so schwierig ist, Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen.*

Einleitung

Österreich rühmt sich – zumindest auf politischer Ebene – damit, ein Sozialstaat zu sein. Doch was ist ein Sozialstaat? Ein Sozialstaat gewährleistet einen angemessenen Lebensstandard für alle und federt soziale Risiken durch soziale Rechte ab. Er unterstützt benachteiligte Gruppen nicht aus Barmherzigkeit, sondern aufgrund seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gegenüber den Menschen. Leistungen werden nicht nach Gutdünken gewährt, sondern stehen zu, sobald konkret definierte Voraussetzungen vorliegen. Die Betroffenen sind Träger*innen von Rechten und haben dementsprechend durchsetzbare Ansprüche auf Leistungen.

Österreich ziert sich nach wie vor, soziale Rechte – wie etwa das Recht auf Nahrung – für jede*n Einzelne*n festzuschreiben. Es ist selbstverständlich begrüßenswert,

dass es soziale Einrichtungen wie die „Tafel“ oder die „Gruft“ gibt, aber einen Rechtsanspruch auf Nahrung oder auf ein Dach über dem Kopf gibt es hier keinen. So wichtig und sinnvoll karitative Einrichtungen auch sind, die entscheidende Frage aus menschenrechtlicher Sicht ist, ob der*die Einzelne einen (durchsetzbaren) Anspruch auf Leistungen hat. Im Fall der Tafeln, der Caritas, der VinziRast und vieler weiterer handelt es sich um NGOs oder zivilgesellschaftliche Initiativen, die de facto für den Staat einspringen, ihn damit auch ein Stück weit aus der Verantwortung entlassen und das Fehlen einer rechtlichen Absicherung verdecken. Denn die Pflicht, Menschenrechte einzuhalten und zu realisieren, trifft den Staat, nicht NGOs oder Einzelpersonen.

Wenn also Österreich ein Sozialstaat ist, in welcher Form sind dann soziale Rechte des*der Einzelnen und soziale Verpflichtungen des Staates gesetzlich abgesichert? Kann der Staat für Pflichtverletzungen verantwortlich gemacht werden? Diesen Fragen geht der folgende Beitrag nach.

Rechtliche Ausgangslage

Österreichisches Recht

Erstmals wurden in Österreich Grundrechte 1867 im „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ kodifiziert, einem Gesetz, das von Kaiser Franz Josef I. erlassen wurde und in weiten Teilen bis heute angewendet wird. Soziale Rechte sind darin nicht enthalten, die Zeit war dafür noch nicht reif.

Nach dem Ersten Weltkrieg trat am 1. Oktober 1920 die neue Verfassung der Republik Österreich in Kraft. Mehrere Entwürfe dazu enthielten soziale Grundrechte. Deren Verankerung scheiterte allerdings an den ideologisch-politischen Differenzen der Großparteien, und so wurde das alte Staatsgrundgesetz der Monarchie als kleinster gemeinsamer Nenner auch in der Republik übernommen.

Eine weitere Gelegenheit, soziale Rechte in den Verfassungsrang zu heben, bot sich nach dem Zweiten Weltkrieg. Mangels mehrheitsfähiger Ansätze wurde die Zweite Republik im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 wiederhergestellt. Es blieb beim Staatsgrundgesetz aus dem Jahr 1867.

Mit der Grundrechtsreform von 1964 bis 1992 wurde ein erneuter Anlauf unternommen, um endlich einen einheitlichen Grundrechtekatalog zu konzipieren und die Grundrechte an die neuen gesellschaftspolitischen Gegebenheiten anzupassen. Abermals scheiterte eine Neukodifikation¹ an der tiefen ideologischen Kluft zwischen den

¹ Eine Neukodifikation ist die systematische Zusammenfassung und Neuformulierung eines zersplitterten Rechtsbestandes, mit der eine abschließende Vereinheitlichung des jeweiligen Rechtsgebietes geschaffen werden soll.

Großparteien. Auch dem Österreich-Konvent von 2003 bis 2004 wurde dasselbe Schicksal zuteil.

Was ist also seit 1867 geschehen? Das Staatsgrundgesetz gilt heute noch. Die Forderung nach einer Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung ist nach wie vor aktuell (vgl. Grillberger/Pfeil 2012). Das österreichische Verfassungsrecht enthält – anders als zum Beispiel das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – weder soziale Grundrechte noch eine Sozialstaatsklausel oder einen speziellen Grundrechtsschutz für sozialrechtliche Leistungen. Es kennt lediglich bürgerliche und politische Grundrechte, wie z. B. das Wahlrecht, das Versammlungsrecht, den Schutz der Privatsphäre oder das Folterverbot.

Könnte Österreich denn soziale und wirtschaftliche Rechte aus europäischen und internationalen Menschenrechtsverträgen in seine nationale Rechtsordnung übernehmen? Prinzipiell ja, dies war auch bis 1964 der Fall. Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, dass internationale Abkommen nach ihrer Publikation als Teil des nationalen Rechts galten. Mit der Änderung des B-VG vom 4. März 1964 wurde die völkerrechtsfreundliche Natur des Art. 50 B-VG jedoch dahin gehend eingeschränkt, dass dem Nationalrat die Möglichkeit eines Erfüllungsvorbehaltes² eingeräumt wurde. Dies hat zur Folge, dass sich – wenn der Nationalrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht – Einzelpersonen nicht mehr direkt auf die in den völkerrechtlichen Verträgen normierten Rechte stützen können (vgl. Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG). Seither dienen internationale Verträge, die mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt wurden, nur noch als Interpretationshilfen zur Auslegung nationaler Gesetze. Wie im Folgenden dargelegt, trifft dies sowohl auf die Europäische Sozialcharta als auch auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt) zu.

Europäisches Recht

Das auf europäischer Ebene weitreichendste menschenrechtliche Abkommen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die EMRK ist ein vom Europarat initiiertes und von allen Mitgliedsstaaten verabschiedetes verbindliches Rechtsinstrument. In Österreich steht die EMRK im Verfassungsrang. Geschützt sind vorwiegend bürgerliche und politische Rechte. Überwacht wird die Einhaltung dieser Rechte vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Im europäischen Rechtsschutzverfahren sind zwei Arten von Beschwerden vorgesehen: erstens die Individualbeschwerde, die es jedem*^r Einzelnen ermöglicht, sich (nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzen-

² Ein Erfüllungsvorbehalt ist eine anlässlich des Abschlusses eines Staatsvertrages abgegebene Erklärung, wonach der Staatsvertrag nicht unmittelbar anwendbar, sondern erst durch die Erlassung von innerstaatlichen Durchführungsgesetzen und/oder -normen wirksam ist. Die völkerrechtliche Geltung bleibt davon unberührt.

zuges³) unmittelbar an den EGMR zu wenden, und zweitens die Staatenbeschwerde, die den einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, den EGMR wegen einer Verletzung der Konvention durch einen anderen Mitgliedstaat anzurufen.

Obwohl in der EMRK vorwiegend klassische Freiheitsrechte verbürgt sind, denen ein Abwehrcharakter gegenüber dem Staat innewohnt – wie beispielsweise bei der Versammlungsfreiheit, unterstellt der EGMR den Artikeln der Konvention mitunter positive Leistungspflichten.⁴ Einer der prominentesten Fälle des EGMR zu positiven sozialen Verpflichtungen ist Airey gegen Irland, in dem der Gerichtshof einen Anspruch auf (kostenlosen) Rechtsbeistand auch in Zivilsachen bejahte. In dieser Entscheidung lehnte der EGMR eine strikte Trennung von Konventionsrechten und sozialen Rechten ab:

„Wenn die Konvention auch im Wesentlichen bürgerliche und politische Rechte enthält, haben viele von ihnen doch Elemente und Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Natur. Der EGMR ist daher wie die Kommission der Auffassung, dass der bloße Umstand, dass eine Auslegung der Konvention, die in die Sphäre sozialer und wirtschaftlicher Rechte hineinwirkt, kein entscheidender Grund gegen eine solche Auslegung sein sollte. Es gibt keine wasserdichte Trennwand, die jene Sphäre von dem von der Konvention umfassten Bereich abgrenzt“ (EGMR A 32, § 24).

Allerdings weicht der Gerichtshof in seiner darauffolgenden Rechtsprechung wieder von diesem holistischen Menschenrechtsansatz ab. So hat er explizit festgehalten, dass sich aus Art. 8 EMRK weder ein Anspruch auf eine Wohnung (EGMR Nr. 27238/95, § 99 – Chapman gegen Vereinigtes Königreich (GK) (2001)) noch auf finanzielle Unterstützung in Form von Karenzurlaubsgeld (EGMR Rep. 1998-II, 579, §§ 25 f. – Pet-

³ Als Instanzen- oder Rechtsmittelzug wird die Überprüfung von Gerichtsentscheidungen bzw. -urteilen durch ein Gericht höherer Instanz bezeichnet. Der Rechtsschutz umfasst in der Regel einen mehrstufigen Instanzenzug, der grundsätzlich ausgeschöpft, d. h. durchlaufen sein muss, bevor man sich an europäische oder internationale Kontrollmechanismen wenden kann.

⁴ Menschenrechte werden häufig in bürgerliche und politische Rechte (auch Freiheitsrechte genannt) und in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch Sozialrechte genannt) unterteilt. Erstere garantieren Bürger*innen in erster Linie Freiräume und beinhalten daher Abwehrrechte gegen den Staat, wenn dieser unmittelbar oder mittelbar in Menschenrechte eingreift, wie z. B. bei einer Inhaftierung. Zweitere sollen die Bürger*innen vor Ausbeutung schützen und decken Bedürfnisse wie Nahrung, Wohnen, Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Sicherheit ab. Sie werden aus diesem Grund beharrlich als Leistungsrechte bezeichnet. Jedoch wohnen allen Menschenrechten in gewissem Maße ein negativer (Abwehr-) und ein positiver (Leistungs-)Charakter inne. Das bürgerliche und politische Recht auf ein faires Verfahren erfordert beispielsweise die (kostenintensive) Errichtung und Unterhaltung eines Gerichtswesens. Das soziale Recht auf Wohnen hingegen beinhaltet klassische Abwehrrechte, wonach der Staat verpflichtet ist, seine Bürger*innen vor Eingriffen Dritter in ihr Recht auf eine angemessene Unterkunft zu schützen, wie z. B. bei Zwangsräumungen durch Dritte. Eine Unterscheidung von Menschenrechten nach negativen und positiven Pflichten besitzt daher keine oder zumindest nur begrenzte Gültigkeit.

rovic gegen Österreich; EKMR DR 46, 251 (253) – Andersson und Kullman gegen Schweden) oder Pension und Sozialleistungen (EKMR CD 38, 9 (13) – X gegen Niederlande; EKMR CD 43, 24 ff. – X gegen Vereinigtes Königreich; EKMR DR 9, 134 f. – X gegen Belgien; EGMR Nr. 30517/96, § 2 – Aunola gegen Finnland (2001)) ergibt. In einigen Entscheidungen hat der EGMR sogar die Gewährleistung eines Rechts auf ein soziales Existenzminimum abgelehnt (EKMR DR 3, §§ 30–32 – Müller; EGMR Nr. 40772/98, § 2 – Pancenko gegen Lettland (1999); EGMR Nr. 58830/00 – Sarmina und Sarmin gegen Russland (2005)). Selbiges trifft auch für ein Recht auf Arbeit zu (u. a. EGMR Nr. 10140/82 – X gegen Schweiz; EGMR Nr. 25904/06, § 49 – Lesjak gegen Kroatien (2010)).

Das soziale Pendant zur EMRK ist die Europäische Sozialcharta (ESC). Im Gegensatz zur EMRK kennt die ESC jedoch keinen eigenen individuellen Durchsetzungsmechanismus, sondern lediglich eine Kollektivbeschwerde, eingeführt durch das Zusatzprotokoll von 1995, welches Österreich allerdings bis heute nicht ratifiziert hat. Auch die Europäische Union (EU) ist der Europäischen Sozialcharta nicht beigetreten. Einziges Kontrollverfahren auf europäischer Ebene ist die periodische Berichtspflicht, wonach Österreich in regelmäßigen Abständen einen Staatenbericht über getroffene Maßnahmen zur Erfüllung seiner sozialrechtlichen Verpflichtungen vorzulegen hat und basierend darauf Empfehlungen erhält. Vor nationalen Gerichten können sich Einzelpersonen aufgrund des von Österreich beschlossenen Erfüllungsvorbehaltes nicht auf die Europäische Sozialcharta stützen.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält ebenfalls soziale und wirtschaftliche Grundrechte, unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf Bildung (Artikel 14), das Verbot der Zwangsarbeit (Artikel 5), die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten (Artikel 15), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16), das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 31) und den Schutz der Familie (Artikel 33). Obwohl die Grundrechtecharta mit dem Vertrag von Lissabon 2009 in den Primärrang des europäischen Unionsrechts gehoben wurde, teilt sie das Schicksal der ESC: Einzelpersonen können sich nicht auf die in ihr verankerten sozialen Rechte berufen. Das liegt daran, dass die Grundrechtecharta nur auf Rechtsakte der EU und nicht auf Rechtsakte der Mitgliedstaaten anwendbar ist. Dies bedeutet, dass sie von Unionsorganen und EU-Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Unionsrechts zu beachten ist. Die EU selbst garantiert diese Rechte nur im Rahmen ihrer Kompetenzen und unter dem Vorbehalt des Subsidiaritätsprinzips. Nichtsdestoweniger ist die bloße Aufnahme von sozialen Rechten in den Grundrechtekatalog der EU ein starkes Zeichen für soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Chancenverteilung.

Internationales Recht

Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges gab es weltweit die Bereitschaft der Staatengemeinschaft, Menschenrechten auf internationaler Ebene mehr Gewicht zu verleihen. Zunächst wurde 1948 das wohl bekannteste menschenrechtliche Instrument formuliert – die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Dabei handelt es sich um eine Deklaration, die an sich nicht rechtsverbindlich ist (zur Rechtsverbindlichkeit aufgrund völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts siehe Neuhold/Hummer/Schreuer 2005). Deswegen wollte man ein zweites, verbindliches Instrument schaffen: einen Menschenrechtspakt. Zur Umsetzung dieses Plans kam es erst zwei Jahrzehnte später, als bereits der Kalte Krieg herrschte und die Welt ideologisch gespalten war: auf der einen Seite der „Westen“, der die zivilen und politischen Rechte – wie das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht auf Religionsfreiheit oder das Folterverbot – hochhielt, und auf der anderen Seite der „Osten“ und der „globale Süden“, die sich für wirtschaftliche und soziale Rechte einsetzten – hierzu gehören das Recht auf Wohnen, das Recht auf Arbeit und auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das das Recht auf Nahrung einschließt. Da sich die beiden Pole nicht auf ein Dokument einigen konnten, hat man sich dazu entschlossen, zwei getrennte Pakte zu erstellen: einen Zivilpakt und einen Sozialpakt.

Lediglich der Zivilpakt wurde mit einem Individualbeschwerdeverfahren ausgestattet, sodass sich Betroffene auf internationaler Ebene bei den Vereinten Nationen (UN) beschweren können. Ein Beschwerdeverfahren für den Sozialpakt nach Vorbild des Zivilpaktes bekam damals keine Mehrheit. Ähnlich wie auf europäischer Ebene wurde lediglich ein Staatenberichtsverfahren als Kontrollmechanismus eingeführt. Demnach müssen die Vertragsstaaten alle vier bis fünf Jahre einen periodischen Staatenbericht beim UN-Sozialausschuss einreichen, der prüft, ob die im Sozialpakt normierten Rechte umgesetzt wurden. Nach einer eingehenden Prüfung verabschiedet der UN-Sozialausschuss „Abschließende Bemerkungen“, die die wichtigsten Kritikpunkte sowie Vorschläge und Empfehlungen für eine bessere Umsetzung anführen. Rechtlich sind die Vorschläge und Empfehlungen zwar nicht bindend, jedoch ist der betroffene Vertragsstaat dazu angehalten, innerhalb von sechs Monaten zu den Kritikpunkten Stellung zu nehmen und die beabsichtigten Verbesserungsmaßnahmen darzulegen. Darüber hinaus dienen die „Abschließenden Bemerkungen“ den NGOs und der Zivilgesellschaft als Grundlage für die (öffentlichkeitswirksame) Einforderung von notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten und zur Verbesserung der Umsetzung von sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten.

Nicht zuletzt aufgrund der Diskrepanz in der Qualität der Rechtsdurchsetzungsmechanismen tendieren westliche Staaten dazu, wirtschaftliche und soziale Rechte nur als Absichtserklärungen zu verstehen, aus denen sich keine individuellen Rechtsansprüche

ableiten lassen – so auch Österreich, das für seine ablehnende Haltung zur gerichtlichen Absicherung von sozialen Rechten mehrfach kritisiert wurde.

Der UN-Sozialausschuss drückt diesbezüglich in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ zum vierten periodischen Bericht Österreichs sein Bedauern aus, „dass kein Fortschritt dabei erzielt wurde, die Bestimmungen des Paktes systematisch in der nationalen Rechtsordnung des Vertragsstaates zu verankern“ (E/C.12/AUT/CO/4, 2013: para 5).

Was fehlt

Diese Kritik des UN-Sozialausschusses verhallt in Österreich weitgehend ungehört. Der politische Wille, rechtsverbindliche Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren, ist de facto nicht vorhanden. Alleine der Umstand, dass die Reputation Österreichs als „Sozialstaat“ Schaden nehmen könnte, kümmert wenige Entscheidungsträger*innen. Dabei wären individuelle Rechtsdurchsetzungsmechanismen essenziell, um soziale Menschenrechte effektiv und zweckdienlich zu machen. Der schnellste Weg zur Gerechtigkeit ist noch immer, den Betroffenen selbst faire Mittel in die Hand zu geben, damit sie ihre Rechte durchsetzen können. Niemand weiß besser, wo der Schuh drückt, als jene*r, die*der es selber spürt.

Der UN-Sozialausschuss kritisierte zuletzt betreffend Österreich das „Fehlen von Gerichtsentscheidungen, welche sich auf die Bestimmungen des Paktes berufen“. Des Weiteren bedauert er, „dass keine Ausbildungsprogramme über die Natur und den Anwendungsbereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie deren Justiziabilität⁵ angeboten werden“ (E/C.12/AUT/CO/4, 2013: para 6).

Wie umsetzen und wodurch?

Die erforderlichen Instrumente, um soziale Rechte durchsetzbar zu machen, gibt es bereits. Lediglich der politische Wille, diesen Instrumenten mittels Umsetzung in nationales Recht Gewicht zu verleihen, fehlt.

So wurde hinsichtlich des UN-Sozialpaktes anlässlich des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 2008 ein Fakultativprotokoll⁶

⁵ Rechte bzw. Rechtssachen sind justiziabel, wenn sie sich eignen, durch ein Gericht oder Behörden mit justizähnlichem Charakter überprüft und entschieden zu werden.

⁶ Unter Fakultativprotokoll versteht man einen ergänzenden völkerrechtlichen Vertrag, der allen Vertragsparteien offensteht, den aber nicht alle unterzeichnen müssen. Das Rechtsinstitut des Fakultativprotokolls ermöglicht es Staaten, völkerrechtliche Verträge und menschenrechtliche Normen weiterzuentwickeln, ohne auf den kleinsten gemeinsamen Nenner aller Vertragsparteien Rücksicht nehmen zu müssen.

von der UN-Generalversammlung verabschiedet, das ein internationales Beschwerdeverfahren sowie ein Untersuchungsverfahren vor Ort vorsieht. Dieses Fakultativprotokoll ermöglicht es Einzelpersonen, sich nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über Verstöße gegen soziale Menschenrechte zu beschweren. Dieses Instrument der internationalen Durchsetzbarkeit stellt insofern einen Meilenstein im internationalen Menschenrechtsschutz dar, als es die Gleichrangigkeit sozialer Menschenrechte manifestiert. Allerdings steht dieser Rechtsweg zum UN-Ausschuss nur Personen offen, deren Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert haben. Bis dato haben dies 22 Vertragsstaaten getan.⁷ Österreich gehört nicht dazu.

Eine weitere Lösung mit positiven Auswirkungen auf Österreich wäre der Beitritt der EU zum UN-Sozialpakt samt Fakultativprotokoll und zur Europäischen Sozialcharta.

Parallel zu diesen internationalen Instrumenten und der Verankerung von sozialen Rechten im nationalen Recht wäre die ergänzende Zulassung von kollektiven Klagen notwendig (Verbandsklagen). Gerade sozial schwachen Personen ist es oft nicht möglich, die eigenen Rechte in bisweilen langwierigen, aufwendigen und kostenintensiven Verfahren gegen den Staat auszustreiten. Das Verbandsklagerecht von Kammern, dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) oder dem Österreichischen Gewerkschaftsbund hat sich in Österreich bewährt. Spezialisierte Verbände mit entsprechendem rechtlichem und wirtschaftlichem Hintergrund können dann einspringen, wenn für (meist mittellose) Kläger*innen die Schwelle zum Zugang zu ihren Rechten zu hoch ist.

Woran es scheitert

Wieso fürchten sich Staaten vor der Klagbarkeit von Rechten? Wieso geben sie sich großzügig in diplomatischen Verhandlungsprozessen und bekennen sich völkerrechtlich gerne zu einer scheinbaren Vorreiterrolle, fürchten aber nichts mehr als die eigenen Bürger*innen, die diese Rechte wirksam durchsetzen wollen?

Wie bei den meisten Rechten, die auf eine faire Verwaltung und Verteilung von Ressourcen abzielen, kommt es letztlich darauf an, dass sich die Betroffenen, die Bürger*innen, aufraffen, organisieren und politischen und medialen Druck auf die politischen Entscheidungsträger*innen aufbauen, um Veränderungen zu bewirken.

Für eines der wohlhabendsten Länder der Welt ist es ein Armutszeugnis, dass soziale Grundrechte nicht in durchsetzbarer Form verankert sind. Soziale Gerechtigkeit kann es

⁷ In Europa haben Belgien, Bosnien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Portugal, San Marino, Spanien und die Slowakei das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit innerstaatlich anwendbar gemacht.

nur geben, wenn soziale Grundrechte sowohl verfassungsrechtlich gewährleistet als auch in nationalen Gesetzen umgesetzt sind, sodass der*die Einzelne sich bei einer Rechtsverletzung darauf berufen kann.

LITERATUR

Bücher

Grillberger, Konrad/Pfeil, Walter J. (2012): Österreichisches Sozialrecht, Wien: Verlag Österreich.

Neubold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph (2005): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Wien: Manz.

Gesetzestexte

Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden (BVG). In: BGBl. Nr. 59/1964 i. d. F. BGBl. Nr. 168/1968.

Bundes-Verfassungsgesetz 1930 (B-VG). In: BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1950 (EMRK). In: BGBl. 210/1958 i. d. F. BGBl. III 30/1998.

Europäische Sozialcharta (revidiert) (ESC). In: BGBl. III Nr. 112/2011.

Europäische Union: Charter der Grundrechte der Europäischen Union, 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG). In: RGBl. Nr. 142/1867, durch Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang.

Sonstige Dokumente

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Abschließende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Österreichs, E/C.12/AUT/CO/4, 13. Dezember 2013, vom Ausschuss bei seiner 51. Sitzung (4.–29. November 2013) angenommen, nichtamtliche deutsche Übersetzung.



ACHTUNG

Abwertung hat System

Vom Ringen um
Anerkennung, Wertschätzung und Würde



DIE ARMUTSKONFERENZ.

ebook

Inhalt

Editorial	7
<i>Nancy Fraser</i> : Zur Neubestimmung von Anerkennung	11
<i>Axel Honneth, Titus Stahl</i> : Jenseits der Verteilungsgerechtigkeit: Anerkennung und sozialer Fortschritt. Wie der Wandel gesellschaftlicher Wertschätzung philosophisch beurteilt werden kann	25
Kapitel I – Abwertung hat System	
<i>Brigitte Aulenbacher</i> : Im Sog des Leistungsprinzips. Über Leistung, Gerechtigkeit, Ungleichheit und das Beispiel der Sorgearbeit	37
<i>Alban Knecht, Michaela Moser, Judith Pühringer</i> : Achtung beim AMS. Was die automatisierte Zuteilung zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Gerechtigkeit und die Anerkennung von arbeitslosen Menschen bedeutet	45
<i>Ruth Patrick</i> : „Also ich habe es satt zu schnorren.“ Auswirkungen der Sozialhilfereform in Großbritannien	53
<i>Lukas Richter</i> : Alt, arm, ausgegrenzt. Ein Streifzug durch die österreichische Sozialberichterstattung	63
<i>Margit Schaubpp, Manuela Wade</i> : Politik mit den Armen, gegen die Armen, für die Armen? Armut und Krise der Demokratie	75
<i>Eva Grigori</i> : „Ollas geht net.“ Sozialarbeit zwischen individueller Hilfeleistung und kollektiv abwertenden Einstellungen	85
<i>Christine Sallinger, Georg Wiesinger, Elisabeth Kapferer</i> : Statt Land. Wertschätzung und Abwertung von Lebensrealitäten auf dem Land und in der Stadt	95
<i>Martin Schürz</i> : Zorn auf die Reichen? Gedanken zur Angemessenheit eines Gefühls	105
Kapitel II – Anerkennung macht stark	
<i>Romy Reimer</i> : Anerkennung genügt (nicht)? Der „blinde Fleck“ der Anerkennungstheorie	117
<i>Michaela Moser, Michael Wrentschur</i> : Räume der Anerkennung und Selbstwirksamkeit. Kollaborative Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Selbstorganisation und Unterstützung	125
<i>Maria Pernegger, Martin Schenk</i> : Was Kinder sagen, können und brauchen. Medienstudie Kinderarmut: Darstellung und Wirklichkeit	139

<i>Hoa Mai Tràn: Zwischen anerkannter Ausgrenzung und geforderter Teilhabe. Zur Situation von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen</i>	149
<i>Michaela Moser: Achtung Sorgearbeit! Warum Sorgen arm macht und es eine Care-Revolution braucht</i>	163
<i>Angelina Reif: Ein Recht ohne Anspruch ist kein Recht. Soziale Grundrechte in Österreich</i>	171
<i>Plattform „Sichtbar Werden“: Wider die „Normalisierung der Abwertung“. Menschen mit Armutserfahrung im Gespräch mit Verena Fabris und Robert Rybaczek-Schwarz über Anerkennung, Abwertung und eine Kultur der Solidarität</i>	181
Kapitel III – Handeln tut not	
<i>Marion Wisinger: Deck Mythen auf! Zur geistigen Selbstverteidigung bei „Sozialschmarotzer*innen“-Parolen und Menschen-Bashing</i>	191
<i>Lisz Hirn: Sprich mit Jugendlichen im Park! Alternative Räume für den interkulturellen Dialog</i>	195
<i>Lena Kauer: Bau dir deine Küche! Die Wiener Kuchl – eine Küche zum Selberbauen</i>	201
<i>Norbert Krammer, Ilse Zapletal: Hol dir dein Recht! Mit Recht gegen Armut</i>	205
<i>Ernst Schmiederer: Schreib deine Geschichte! – Teil 1 Geschichten aus dem Parlament der Unsichtbaren</i>	209
<i>Margit Kubala: Schreib deine Geschichte! – Teil 2 Der Blog ist tot. Lang lebe der Blog!</i>	213
<i>Sina Farahmandnia, Lisa Oberbichler: Check deine Privilegien! Perspektivenwechsel, um Herrschaftsverhältnisse zu hinterfragen</i>	217
<i>Alban Knecht: Tu was gegen Beschämung! Erfahrungen von Armutsbetroffenen und Gegenstrategien</i>	221
<i>Michaela Moser: Lerne eine neue Kultur des Entscheidens! Die Soziokratie als Modell für mehr Anerkennung in Gruppen und Organisationen</i>	227
<i>Verena Fabris, Susanne Haslinger: Kämpfe gegen Sozialabbau! Strategien des Widerstands gegen Kürzungen und gesellschaftliche Spaltung</i>	231
Autor*innen	237
Die Armutskonferenz	241